

Stand: 08.09.2026

Verordnung

über das

Naturschutzgebiet „Prozessschutzwald Quierschied“

vom

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

Präambel:

Mit dem Förderprogramm "chance.natur - Bundesförderung Naturschutz" unterstützt die Bundesregierung seit 1979 Naturschutzgroßprojekte von besonderem nationalen und internationalen Wert.

.....
.....

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 298 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Prozessschutzwald Quierschied“.

Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen und ist in der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Quierschied gelegen. Neben den Waldflächen zwischen Göttelborn und Quierschied sowie Friedrichsthal und Quierschied umfasst das Schutzgebiet auch die Wasserfläche des Kohlbachweihers und den unmittelbar daran angrenzenden Ufer- und Schilfbereich.

Im Süden schließt sich das Natura 2000-Gebiet „Saarkohlenwald“ an.

.....
.....

§ 2 Schutzzweck

(1) Im Naturschutzgebiet „Prozessschutzwald Quierschied“, das im „Landschaftslabor Forstwirtschaft und natürliche Prozesse“ des Naturschutzgroßprojektes „LIK.Nord“ liegt, sind mesophile Buchenwälder über Karbon mit Quellgebieten und Waldbächen sowie andere natürliche Waldgesellschaften nach den im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Regeln des Prozessschutzwaldbaus zu erhalten und zu struktur- und artenreichen Waldlebensräumen, insbesondere für Waldvogelarten wie

Klein,- Grün,- Bunt,- Grau,- Mittel- und Schwarzspecht, Wespenbussard, Waldschnepe, Baumfalke und Trauerschnäpper weiterzuentwickeln.

Noch vorhandene standortfremde Nadelholzbestände werden im Rahmen der natürlichen Walddynamik ohne menschliche Eingriffe in naturnahe Waldformen entwickelt. (Bestände zu überführen und mittels Anlage temporärer wasserführender Tümpel als potenzielle Amphibienlaichgewässer aufzuwerten).

- (2) Ziel ist die Entwicklung eines standorttypischen Laubmischwaldes mit seinen (auch die Erhöhung von) naturwaldtypischen Alt- und Totholzstrukturen sowie Biotopbäumen. (Sie sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen und sollen zusammen mindestens 100 Vfm/ha ausmachen). Damit soll Fledermäusen, insbesondere dem Großen Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus und Abendsegler sowie der großen Zahl an anderen holzbewohnenden Tieren, Pilzen und Pflanzen, die auf verschiedenste Zerfalls- und Zersetzungsphasen des Holzes angewiesen sind, ein Habitat geboten werden.
- (3) An Wald- und Waldrandflächen, halboffenen Waldrandlebensräumen, Leitungstrassen und daran angrenzenden Bergbaufolgelandschaften, insbesondere an der Halde Göttelborn und dem ehemaligen Absinkweiher Kohlbachweiher, soll eine intensive Verzahnung von Habitaten von Amphibien- und Reptilienarten initiiert und weiterentwickelt werden. Zielarten der offenen Bergbaufolgeflächen sind Flussregenpfeifer, Heidelerchen und Schwarzkehlchen. Über die Anlage temporärer wasserführender Tümpel kann der Lebensraum als potenzielle Amphibienlaichgewässer aufgewertet werden.

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit diese dem Schutzzweck dienen (der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird), folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

Zu streichen:

Bisherige Ziffer 1 (Waldwirtschaft) und 5 (Jagd) sind unter unzulässige Handlungen aufzunehmen:

Begründung:

Ein Naturschutzgebiet wird durch eine verbindliche Rechtsverordnung ausgewiesen. Im Gegensatz zu anderen Schutzgebieten (wie z. B. Naturparks oder Landschaftsschutzgebieten) hat der Schutz von Natur und Landschaft hier absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen oder menschlichen Nutzungsinteressen.

1. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in bisheriger Art und Umfang,
2. Betreten des Waldes außerhalb rechtmäßig bestehender Wege zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß gültigem Pflege- und Entwicklungsplan, die vom Zweckverband „LIK.Nord“ oder von ihm beauftragten Stellen oder Personen durchgeführt werden sowie Maßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden sowie die zweckgebundene Beschilderung,
4. Freilauf von Hunden, auf bestehenden Wegen in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen sowie Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche,
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen **für walduntypische Gefahren** und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Die Befristung gilt nicht bei Gefahr in Verzug,
6. bei der Freistellung von Leitungstrassen ist die Biomasse möglichst vollständig von der Fläche zu räumen. Die Sonderbiotope, insbesondere Quellstellen, Röhrichte und Fließgewässer sind beim Maschineneinsatz zu erhalten und freizustellen,
7. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es unzulässig:

1. Die Ausübung der Waldwirtschaft
2. Die Ausübung der Jagd
3. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherung für waldtypische Gefahren
4. Bauliche oder sonstige Anlagen, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

.....
